



## **Satzung des Schützenverein „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden**

### **§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell“ e.V. 1908 Kirchheimbolanden. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Kirchheimbolanden.

### **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage unter völliger Ausschaltung aller politischer und konfessioneller Tendenzen und Ziele.

### **§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 (Mittelverwendung)**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 (Verbot von Begünstigungen)**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme Minderjähriger in den Verein bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Dem auszuschließenden Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr in vollem Umfang zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder verstirbt. Die Höhe der Beiträge (einschließlich der einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr) und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Beiträge sollen nach Möglichkeit durch Bankeinzug erhoben werden. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§ 10 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Ausschuss und  
der Vorstand.

## **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl des Ausschusses und der Kassenprüfer/innen sowie die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrenmitgliedschaften.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail und Aushang im Vereinsheim, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung bzw. Bekanntmachung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sollten die Vorstandsmitglieder verhindert sein, ist zu Beginn der Versammlung deren Leiter/in möglichst aus dem Personenkreis der Ausschussmitglieder zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der vor der Mitgliederversammlung im Amt befindliche Schriftführer sollte unabhängig von seiner Wiederwahl die Mitgliederversammlung protokollieren.

## **§ 12 (Ausschuss)**

Der Ausschuss entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder auf den Vorstand übertragen wurden. Insbesondere berät und unterstützt er den Vorstand in dessen Arbeit und achtet darauf, dass die Arbeit im Verein im Einklang mit gesetzlichen Vorschriften, und den Bestimmungen der Satzung zum Wohle der Gemeinschaft erfolgt. Er genehmigt u.a. dem Vorstand Ausgaben ab einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Wertgrenze und bereitet Ehrungen vor.

Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er setzt sich in der Regel aus den beiden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, dem Zeugwart, sechs Schützenmeistern, vier Beisitzern, dem Jugendleiter und einem Jugendvertreter zusammen.

Den Vorsitzenden und dem Schriftführer obliegt die gesamte Korrespondenz des Vereins, soweit dieselbe nicht unmittelbar mit dem Amt eines anderen Ausschussmitglieds verbunden ist.

Der Rechnungsführer hat zusammen mit den Vorsitzenden für die wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Mittel des Vereins zu sorgen und für die ordnungsgemäße Führung der Kasse einzustehen.

Der Zeugwart führt u.a. Bestandsverzeichnisse zu Vereinsutensilien, achtet auf einen ordnungsgemäßen Zustand der vereinseigenen Waffen und solcher Waffen, die dem Verein befristet zu Trainingszwecken überlassen werden. Er kümmert sich beim Schießbetrieb um die Ausgabe der o.g. Waffen, Scheiben und Munition.

Die Schützenmeister haben für den ordnungsgemäßen Verlauf des Schießens, die schonende Behandlung der vereinseigenen und befristet überlassenen Waffen sowie der Schießstandanlagen zu sorgen. Sie überwachen die Einhaltung der Schieß- bzw. Standortordnung und sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und die Belehrung von unkundigen und neuen Mitgliedern zuständig.

Dem Jugendleiter obliegt die Jugendarbeit.

In den Ausschuss können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Termine für sein Zusammenkommen werden regelmäßig in der vorhergehenden Sitzung festgelegt und protokolliert. Jedem Ausschussmitglied ist ein Sitzungsprotokoll aus dem der wesentliche Inhalt, Ergebnisse der Sitzung sowie der Termin und die Tagesordnung der folgenden Sitzung hervorgeht, rechtzeitig (mindestens 5 Tage vor der Sitzung) bekannt zu geben. Dieses Protokoll dient gleichzeitig als Einladung zur nächsten Ausschusssitzung.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er wird regelmäßig von einem Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Sitzungen erstellt der Schriftführer ein Protokoll, das bei der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.

### **§ 13 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Der/die 1. Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands und nicht Rechnungsführer sein.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15 (Jugend des Vereins)**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Ausschusses bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 16 (Auflösung des Vereins)**

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kirchheimbolanden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 (Datenschutz)**

Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adressdaten, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen.

Kirchheimbolanden, Juni 2011

Eingetragen ins Vereinsregister 11196 beim Amtsgericht in Kaiserslautern am 19. Juli 2011